

## Gegenüberstellung (Auszug!!!) Erlasse vom

Paragraph	25.05.2020	10.07.2020
1.1.	Dieser Erlass richtet sich im Land Sachsen-Anhalt an alle Träger von Kindertageseinrichtungen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie alle Gemeinden und Verbandsgemeinden.	Dieser Erlass richtet sich im Land Sachsen-Anhalt an alle Träger von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie alle Gemeinden und Verbandsgemeinden.
1.2.	Der Erlass dient der Umsetzung des § 14a der 6. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 27. Mai 2020 in der jeweils geltenden Fassung in allen Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt.	Der Erlass dient der Umsetzung des § 12 der 7. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung in allen Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt.
2.1.	Mit dem 2. Juni wird der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen unter eingeschränkten Bedingungen aufgenommen. Die Regelungen der 6. SARS-CoV-2-EindV schränken den Regelbetrieb ein. Maßgeblich ist deshalb weiterhin das Infektionsschutzgesetz. Insbesondere die <b>„Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in Bezug auf Corona zum Schutz von Kindern und Beschäftigten des Landesjugendamtes und des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt“</b> vom 26. Mai 2020 (im folgenden: <b>Hygienemaßnahmen für Kitas</b> ) sind zu beachten.	Mit dem 2. Juni wurde der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen unter eingeschränkten Bedingungen aufgenommen. Die Regelungen der 7. SARS-CoV-2-EindV schränken den Regelbetrieb weiterhin ein. Maßgeblich ist deshalb weiterhin das Infektionsschutzgesetz. Die <b>„Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in Bezug auf Corona zum Schutz von Kindern und Beschäftigten des Landesjugendamtes und des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt“</b> (im Folgenden: <b>Hygienemaßnahmen für Kitas</b> ) in der Fassung vom 10. Juli 2020 werden stetig aktualisiert und sind einzuhalten, <b>soweit dieser Erlass nichts Abweichendes bestimmt.</b>
2.2.	Die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen kann sich grundsätzlich wieder nach den üblichen pädagogischen Settings richten. Damit ist allen Kindern wieder der Zugang zu den Kindertageseinrichtungen möglich.	Die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen kann sich grundsätzlich wieder nach den üblichen pädagogischen Settings richten. Damit ist allen Kindern wieder der Zugang zu den Kindertageseinrichtungen möglich. Sie können gemäß den pädagogischen Settings unter Einhaltung der Hygienevorschriften auch mit Aufgaben in den Kindertageseinrichtungen betraut werden, wie z.B. Tische decken und abräumen.

2.3.	<p>Eine Gruppenbildung entsprechend der Zusammensetzung vor dem 15. März 2020 ist zulässig, dies insbesondere, um den Kindern ihre vertraute Betreuungssituation und ihre gewohnten Spielkameraden und Freunde in der Kindertageseinrichtung wieder zuzuführen. Ab dem 02. Juni 2020 können betreute Kinder wieder in die ihnen vertraute Gruppe aufgenommen werden.</p>	<p>Eine Gruppenbildung entsprechend der Zusammensetzung vor dem 15. März 2020 ist zulässig, dies insbesondere, um den Kindern ihre vertraute Betreuungssituation und ihre gewohnten Spielkameraden und Freunde in der Kindertageseinrichtung wieder zuzuführen. Seit dem 02. Juni 2020 können betreute Kinder wieder in die ihnen vertraute Gruppe aufgenommen werden. Für die Dauer der Schulsommerferien (16. Juli bis 26 August 2020) können die nach dem 2. Juni gebildeten Gruppen neu gebildet bzw. zusammengesetzt werden. Soweit es nach einer Veränderung der Gruppen zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres am 1. August für erforderlich gehalten wird, dürfen die Gruppen erneut verändert werden. Gruppen dürfen in einer Größe gebildet werden, wie es insbesondere die Aufsichtspflicht, die baulichen Gegebenheiten, die Betriebserlaubnis und das Infektionsschutzgesetz einschließlich der 7. SARS-CoV-2-EindV zulassen. Es ist keine Gruppenneubildung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) neu in der Kindertageseinrichtung angemeldete Kinder einer Gruppe zugeordnet werden und</li> <li>b) Kinder, die nicht an Ausflügen und Fahrten teilnehmen, für diese Zeit in eine andere Gruppe aufgenommen werden oder</li> <li>c) Kinder wegen der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung, die sie sonst besuchen, vorübergehend einer Gruppe zugeordnet werden.</li> </ul> <p>Es ist immer zu dokumentieren, welche Kinder an welchen Tagen welche Gruppe besucht haben, um im Infektionsfall die Nachverfolgbarkeit zu sichern.</p>
2.4.	<p>Alle Kinder sollen wieder in den der jeweiligen Gruppe direkt zugeordneten Gruppen- und ggf. Schlafräumen von den ihnen bekannten pädagogischen Fach- und Hilfskräften betreut werden. Grundsätzlich soll jede Gruppe über einen eigenen, festen Raum verfügen.</p>	<p>Alle Kinder sollen wieder in den der jeweiligen Gruppe direkt zugeordneten Gruppen- und ggf. Schlafräumen von den ihnen bekannten pädagogischen Fach- und Hilfskräften betreut werden. Grundsätzlich soll jede Gruppe über einen eigenen, festen Raum verfügen.</p>
2.5.	<p>Der Einrichtung zusätzlich für die Betreuung zur Verfügung stehende Räume dürfen nacheinander von allen Gruppen genutzt werden, sofern vor der Nutzung durch eine neue Gruppe ausgiebig gelüftet worden ist. Das Zusammentreffen dieser Gruppen ist zu vermeiden.</p>	<p>Der Einrichtung zusätzlich für die Betreuung zur Verfügung stehende Räume dürfen nacheinander von allen Gruppen genutzt werden, sofern vor der Nutzung durch eine neue Gruppe ausgiebig gelüftet worden ist. Das Zusammentreffen dieser Gruppen ist zu vermeiden.</p>

2.6.	<p>Offene bzw. teiloffene Konzepte sind grundsätzlich nicht zulässig, da hierbei das Risiko besteht, dass ein infiziertes Kind oder eine infizierte pädagogische Fachkraft mit allen anderen Kindern in Kontakt gerät und alle Kinder und Fachkräfte in der Einrichtung infiziert. Bei einer solchen erheblichen Größenordnung ist die Nachverfolgung von Kontakten in kurzer Zeit unter Umständen nahezu unmöglich.</p> <p>Kindertageseinrichtungen, die im Regelbetrieb nach entsprechenden Konzepten arbeiten, sollen entsprechend den räumlichen und personellen Bedingungen befristet für den eingeschränkten Regelbetrieb feste Gruppen bilden und diesen Gruppen konkrete Räume zuordnen. Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Zuordnung zu diesen Gruppen wenn möglich bereits vorhandene Strukturen (z.B. Stammgruppen, Bezugserzieherinnen – und erzieher) zugrunde gelegt werden.</p>	<p>Offene bzw. teiloffene Konzepte sind grundsätzlich nicht zulässig, da hierbei das Risiko besteht, dass ein infiziertes Kind oder eine infizierte pädagogische Fachkraft mit allen anderen Kindern in Kontakt gerät und alle Kinder und Fachkräfte in der Einrichtung infiziert. Bei einer solchen erheblichen Größenordnung ist die Nachverfolgung von Kontakten in kurzer Zeit unter Umständen nahezu unmöglich.</p> <p>Kindertageseinrichtungen, die im Regelbetrieb nach entsprechenden Konzepten arbeiten, sollen entsprechend den räumlichen und personellen Bedingungen befristet für den eingeschränkten Regelbetrieb feste Gruppen bilden und diesen Gruppen konkrete Räume zuordnen. Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Zuordnung zu diesen Gruppen wenn möglich bereits vorhandene Strukturen (z.B. Stammgruppen, Bezugserzieherinnen und -erzieher) zugrunde gelegt werden.</p>
2.7.	<p>Auf Antrag kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe befristet Ausnahmen von den Beschränkungen der Arbeit mit offenen und teiloffenen Konzepten zulassen, sofern er die <b>Hygienemaßnahmen für Kitas</b> einhalten kann und einhält. Die Entscheidung kann jeweils um einen vertretbaren Zeitraum verlängert werden. In geeigneten Fällen kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere für gleichgelagerte Fälle auch eine generelle befristete Regelung erlassen. Es wird empfohlen, jeweils eine Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt vorzunehmen- Voraussetzung ist immer, dass ein mögliches Infektionsgeschehen, z.B. über Kontaktlisten weiterhin zurückzuverfolgen ist.</p>	<p>Auf Antrag kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Abhängigkeit von der aktuellen lokalen Infektionslage Ausnahmen von den Beschränkungen der Arbeit mit offenen und teiloffenen Konzepten zulassen, sofern er die <b>Hygienemaßnahmen für Kitas</b> einhalten kann und einhält. In geeigneten Fällen kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere für gleichgelagerte Fälle auch eine generelle Regelung treffen. Es wird empfohlen, jeweils eine Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt vorzunehmen - Voraussetzung ist immer, dass ein mögliches Infektionsgeschehen, z.B. über Kontaktlisten weiterhin zurückzuverfolgen ist.</p>
2.8.	<p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Sammelgruppen zu Beginn und am Ende der täglichen Öffnung ausnahmsweise und befristet zulassen, sofern aus Gründen der Spezifik der Einrichtung die <b>Hygienemaßnahmen für Kitas</b> einhaltbar sind und eingehalten werden. Voraussetzung ist, dass ein mögliches Infektionsgeschehen weiterhin zurückzuverfolgen ist.</p>	<p>Sammelgruppen sind, sofern aus Gründen der Spezifik der Einrichtung die <b>Hygienemaßnahmen für Kitas einhaltbar sind und eingehalten werden</b>, in Abhängigkeit vor der lokalen Infektionslage und der Größe der Einrichtung in den Schulsommerferien möglich, wenn das Jugendamt dem zustimmt; das zuständige Gesundheitsamt ist erforderlichenfalls einzubeziehen. Insbesondere in großen Einrichtungen sollte weiterhin soweit wie möglich darauf verzichtet werden. Voraussetzung ist immer, dass ein mögliches Infektionsgeschehen weiterhin zurückzuverfolgen ist.</p>
2.9.	<p>Soweit es aufgrund von personellen Situationen und Infektionslagen zu Einschränkungen der Betreuungs- und Öffnungszeiten kommt, sind diese mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von dessen Zuständigkeit nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 20 KiFöG abzustimmen. Die Kuratorien sind unverzüglich über die vorgesehenen und getroffenen Maßnahmen zu informieren.</p>	<p>Soweit es aufgrund von personellen Situationen und aus auf die aktuelle Pandemie zurückzuführenden Infektionslagen zu Einschränkungen der Betreuungs- und Öffnungszeiten kommt, sind diese mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von dessen Zuständigkeit nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 20 KiFöG abzustimmen. Die Kuratorien sind unverzüglich über die vorgesehenen und aus Gründen der Pandemie befristet getroffenen Maßnahmen zu informieren.</p>

2.10.	<p>Aktivitäten an der frischen Luft sind solchen in der Einrichtung vorzuziehen. Abgrenzungen der Außenbereiche zur Vermeidung des Kontakts der Kindergruppen beim Spielen sind nicht erforderlich. Das Aufsicht führende Personal hat zu gewährleisten, dass sich die Gruppen nicht mischen und das Abstandsgebot zwischen den Gruppen möglichst eingehalten wird. Einer zeitlich gestaffelten Nutzung des Außenspielbereichs ist zur Einhaltung des Abstandsgebotes der Vorrang einzuräumen.</p>	<p>Aktivitäten an der frischen Luft sind solchen in der Einrichtung vorzuziehen. Abgrenzungen der Außenbereiche zur Vermeidung des Kontakts der Kindergruppen beim Spielen sind nicht erforderlich. Das Aufsicht führende Personal hat zu gewährleisten, dass sich die Gruppen nicht mischen eingehalten wird. Einer zeitlich gestaffelten Nutzung des Außenspielbereichs ist zur Einhaltung des Abstandsgebotes der Vorrang einzuräumen. Kindergruppen dürfen im Rahmen der jeweils geltenden SARS-CoV-2-EindV Ausflüge machen und dabei den ÖPNV unter Einhaltung des dort geltenden Hygienekonzeptes und geöffnete Freizeiteinrichtungen auch mit mehreren Gruppen gleichzeitig nutzen.</p>
2.11.	<p>Wenn mehrere Gruppen gemeinsame Garderobenräume oder Sanitärbereiche und Flure nutzen, soll ein Aufeinandertreffen der unterschiedlichen Gruppen vermieden werden. Wenn insbesondere ein Aufeinandertreffen einzelner Kinder aus verschiedenen Gruppen in diesen Bereichen nicht vermieden werden kann, sind die Abstandsgebote einzuhalten. Dafür sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.</p>	Entfällt!
2.12.	<p>Nur Kinder, <b>die frei von Erkältungssymptomen sind – mit Ausnahme allergischer Reaktionen – dürfen aufgenommen werden</b>. Die Eltern haben täglich bzw. jeweils vor Beginn der Betreuung zu bestätigen, dass ihr Kind und sie selbst keine allgemeinen Krankheits- symptome aufweisen, insbesondere keine typischen Erkältungssymptome wie Schnupfen, Husten oder Fieber. Eine Kostenübernahme für ärztliche Bescheinigungen erfolgt nicht.</p>	<p>(11 + 12) <b>Kinder mit Verdacht auf eine Corona-Infektion dürfen nicht aufgenommen werden</b>. Zeigen Kinder mit SARS-CoV-2- Erkrankungen einhergehende Krankheitssymptome, insbesondere Fieber in Kombination mit trockenem Husten dürfen sie die Einrichtung nicht besuchen. Eine ärztliche Abklärung der gesundheitlichen Beschwerden ist den Eltern in diesem Fall dringend zu empfehlen.</p> <p><b>Eine Einrichtung grundsätzlich besuchen können</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder bis 3 Jahre mit typischer laufender Nase ohne weitere Krankheitszeichen,</li> <li>• Kinder ab 3 Jahren mit einer leichten banalen Erkältung, die kein Fieber und kein Krankheitsgefühl und insbesondere keinen trockenen Husten haben.</li> </ul> <p>(12) Für zu betreuende Kinder ist durch die Eltern vor Beginn der Betreuung einmalig eine schriftliche Bestätigung abzugeben, mit der sie verpflichtend erklären, dass sie ihr Kind jeden Tag frei von einschlägigen COVID 19- Symptomen übergeben und dass auch kein Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person bestand Danach erklären die Eltern mit jeder Übergabe des Kindes an die Einrichtung (durch schlüssiges Handeln), dass das Kind frei von einschlägigen Symptomen ist, die nicht auf chronische Krankheiten oder Allergien zurückzuführen sind.</p> <p>Eine generelle Vorgabe des Landes, die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, existiert nicht. Eine Kostenübernahme für ärztliche Bescheinigungen erfolgt nicht.</p>

2.13.	Auch die Hortbetreuung findet gemäß den Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes, allerdings im eingeschränkten Regelbetrieb entsprechend § 2 dieses Erlasses statt. Wo dies im Einzelfall nicht umsetzbar ist, sind Abstandsregeln einzuhalten.	Auch die Hortbetreuung findet im eingeschränkten Regelbetrieb entsprechend dieses Erlasses statt. Wo dies im Einzelfall nicht umsetzbar ist, sind Abstandsregeln einzuhalten.
2.14.	Betreuungszeiten und -angebote abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 2 Kinderförderungsgesetz dürfen nicht aus den Mitteln, die nach den §§ 12 ff Kinderförderungsgesetz zur Verfügung stehen, finanziert werden.	Von § 3 Abs. 3 Satz 2 Kinderförderungsgesetz abweichende Betreuungszeiten und Betreuungsangebote dürfen nicht aus den Mitteln, die nach den §§ 12 ff Kinderförderungsgesetz zur Verfügung stehen, finanziert werden.
2.15.	Nicht vorhanden.	Fahrten mit und ohne Übernachtung sind zulässig; die besonderen Hygienevorschriften und die Vorgaben der jeweils aktuellen SARS-CoV-2-EindV sind einzuhalten. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen wie Abschlussfeiern und andere Feste (mit und ohne Übernachtungen) in den Kindertageseinrichtungen.